

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Neuntes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Senat von Berlin

Fin II B - H 1050-1/2023-5-1

Tel.: 9020 - 2221

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Neuntes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

A. Problem

Nach derzeitiger Regelung der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Prüfung kaufmännischer Jahresabschlüsse und Lageberichte von Einrichtungen Berlins durch den Rechnungshof von Berlin zu bestimmen. In diesem Zusammenhang obliegt ihm auch die Erteilung und die Festlegung des Prüfungsumfangs für jeden einzelnen Betrieb und jeder kaufmännisch buchenden juristischen Person des öffentlichen Rechts. Diese Aufgabenzuweisung soll entfallen.

Aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen zu Regelungen des Handelsgesetzbuches ergibt sich ferner weiterer Änderungsbedarf für die LHO. Hier sei insbesondere die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Bundesrecht genannt. In Folge müssen eine Großzahl an Kapitalgesellschaften eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits für das Geschäftsjahr 2025 vornehmen, wodurch aufgrund einer Verweisung in der LHO mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte, kleine und Kleinstunternehmen des Landes Berlin übermäßig beansprucht sein könnten.

B. Lösung

Die diesbezüglichen Regelungen in der LHO, die den Rechnungshof von Berlin zur Bestellung von Wirtschaftsprüfern für kaufmännisch buchende juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, sollen aufgehoben werden.

Des Weiteren soll in den Regelungen zur Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ein ins Leere laufender Verweis gestrichen werden sowie eine Anpassung, welche auch für die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen ist, erfolgen. Im Ergebnis würden mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte, kleine und Kleinstgesellschaften in der Form geschützt sein, dass sie in der Regel nur eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) erstellen müssten.

Darüber hinaus gehende weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine Alternative. Die Landeshaushaltsordnung kann nur durch ein förmliches Gesetz modifiziert werden.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die Auswirkungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Die Landeshaushaltsordnung wirkt ausschließlich innerhalb des Landes Berlin. Das Land Brandenburg verfügt über ein entsprechendes Gesetz.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin

Fin II B - H 1050-1/2023-5-1

Tel.: 9020 - 2221

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Neuntes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Neuntes Gesetz
zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“ eingefügt.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Nummer 6 wird Nummer 5.

2. § 94 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

In den Regelungen zur Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ist eine Anpassung, die auch für die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen ist, vorzunehmen. Die Gesellschaftsverträge der Landesunternehmen beinhalten alle einen Verweis, der mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte, kleine und Kleinstunternehmen im Sinne der §§ 267, 267a Handelsgesetzbuch (HGB) künftig dazu verpflichtet, umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattungen vorzunehmen. Mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte, kleine und Kleinstgesellschaften sollen Erleichterung erfahren, indem sie in der Regel nur eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) erstellen müssen.

Die Regelungen des § 94 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO), wonach der Rechnungshof von Berlin bei kaufmännisch buchenden Betrieben und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Prüfaufträge an Wirtschaftsprüfer erteilen und den Umfang der Prüfung festlegen soll, ist eine Berliner Besonderheit, die schon auf die 50er Jahre zurückzuführen ist. Sie ist historisch gewachsen und resultiert aus den damaligen Pflichtprüfungen des Rechnungshofs von Berlin für die Einrichtungen, Betriebe und Gesellschaften Berlins als Bilanzprüfer und geht ferner auch auf die Rechtsstellung und Aufgaben des staatlichen Hauptprüfungsamts zurück. Diese Vorschriften bestehen oder bestanden weder in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) noch in den Haushaltsordnungen eines der anderen Bundesländer. Zur Weiterentwicklung der Bundeseinheitlichkeit des Haushaltsrechts sollten die genannten Regelungen aufgehoben werden.

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 65)

Zu a)

Die Landeshaushaltsordnung regelt in § 65 LHO u.a. die materiellen Bedingungen, die rechtsformbezogenen Voraussetzungen, wie die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und das Verfahren für die unternehmerischen Beteiligungen des Landes in der Rechtsform des privaten Rechts. Aufgrund der geplanten Umsetzung der „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) ins nationale Recht im Dritten Buch des HGB, sollen die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) nach Größe der Unternehmen verankerten Berichtspflichten zu den Nachhaltigkeitsinformationen entsprechend auf die Unternehmen mit Beteiligung des Landes übertragen werden. Hierzu ist § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO zu ergänzen. Das bisherige Regelungssystem der Berichterstattung von Unternehmen mit Landesbeteiligung bleibt grundsätzlich erhalten, wird aber an die geplanten Änderungen im Dritten Buch des HGB angepasst, indem eine Abstufung nach Größe der Unternehmen hinsichtlich der neu hinzukommenden Nachhaltigkeitsberichtspflichten erfolgt. Die Vorgaben und Anforderungen

der CSRD werden komplett umgesetzt. Beteiligungen des Landes an großen Unternehmen im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB sowie an kapitalmarktorientierten Kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von § 264d HGB haben zukünftig ihren Lagebericht um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen. Bisher galten für Unternehmensbeteiligungen des Landes keine gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB), kleine und mittelgroße nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen (im Sinne des § 267 HGB) mit Beteiligung des Landes, die nicht der CSRD unterfallen, richtet sich ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages. Diese geplante Austarierung in § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO bezüglich der Größe der Unternehmen zu Art und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt den Sinn und Zweck der CSRD vollständig um. Die Anpassung der LHO stärkt die nachhaltige Unternehmensführung in Landesunternehmen, beugt aber unverhältnismäßigen Aufwänden vor beziehungsweise wahrt die Proportionalität für sehr kleine und mittelgroße Unternehmen mit Landesbeteiligung gegenüber großen oder kapitalmarktorientierten Unternehmen. Die Öffnungsklausel mit ihrem zweiten Halbsatz stellt klar, dass keinem Unternehmen gesetzliche Berichtspflichten erlassen werden.

Zu b)

Durch das Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), welches die Offenlegung von Vorstandsvergütungen der Berliner Anstalten und der Geschäftsführungen von Beteiligungsunternehmen Berlins einführte, erfolgte auch die Anpassung der LHO an diese neue Regelung.

Dementsprechend wurde in § 65 Absatz 1 eine Nummer 5 angefügt, welche einen Verweis auf § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB beinhaltet.

Aufgrund des Zweiten Vergütungs- und Transparenzgesetzes vom 19. April 2011 (GVBl., S. 174) wurde § 65 Absatz 1 um Nummer 6 erweitert. Diese regelt in allen Einzelheiten die Offenlegung der Vergütung aller Organe eines Landesunternehmens.

Der Verweis auf § 285 HGB, wie er in Nummer 5 erfolgt ist, ist somit überholt, da nunmehr die LHO selbst ausführlich regelt, welche Vergütungsbestandteile zu veröffentlichen sind.

Im Weiteren wurden durch den Bundesgesetzgeber nunmehr in § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a HGB die Sätze 5-9 gestrichen.

Dies hat zur Folge, dass der Verweis in § 65 Absatz 1 Nummer 5 LHO ins Leere läuft.

Zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 94)

Anfang der 1950er Jahre war der Rechnungshof von Berlin u.a. auch Bilanzprüfer für Betriebe und Gesellschaften Berlins, später oblag ihm die Prüfung der Jahresabschlüsse der Betriebe, der Eigenbetriebe sowie der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Rechnungshof von Berlin konnte die Durchführung dieser ihm übertragenen Aufgabe auch von einem beauftragten Wirtschaftsprüfer vornehmen lassen. Im Laufe der weiteren Entwicklung änderten sich auch die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Rechnungshofs von Berlin. Verpflichtende Bilanzprüfungen oder aber die Prüfung von Jahresabschlüssen gehören nicht in sein Aufgabenspektrum.

Als Relikt übrig blieb jedoch, dass der Rechnungshof von Berlin quasi deutschlandweit als einziger Rechnungshof das Alleinstellungsmerkmal besitzt, gemäß § 94 Absatz 3 LHO Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen und vertraglich für Einrichtungen des Landes zu binden. Die Tätigkeit begründet Interessenskonflikte, da er sich in Anwendung dieser Vorschrift als Dienstleister für die Verwaltung sieht. Dies gehört verfassungsrechtlich nicht zu seinen Kernaufgaben.

Die von der Änderung betroffenen Betriebe erhalten vom Rechnungshof von Berlin ein Angebot zu einem geeigneten Wissenstransfer, um vergaberechtssichere eigene Beauftragungen von Wirtschaftsprüfungen durchführen zu können.

Die Aufgabenzuweisung an den Rechnungshof von Berlin in § 94 Absatz 3 LHO ist aufzuheben.

2. Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine. Die Auswirkungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Die Landeshaushaltsordnung wirkt ausschließlich innerhalb des Landes Berlin. Das Land Brandenburg verfügt über ein entsprechendes Gesetz.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 10.9.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</p> <p>(1) Berlin soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn</p> <p>....</p> <p>4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,</p> <p>5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird,</p> <p>6. bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen darauf hingewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter</p>	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</p> <p>unverändert</p> <p>....</p> <p>4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; <u>hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind,</u></p> <p>aufgehoben</p> <p><u>5.</u> bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen darauf hingewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.</p> <p>(2) - (7) ...</p>	<p>Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite</p> <p>(2) - (7) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 94</p> <p style="text-align: center;">Zeit und Art der Prüfung</p> <p>(1) - (2) ...</p> <p>(3) Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Betriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, sind von Wirtschaftsprüfern zu prüfen, die im Benehmen mit den Betrieben vom Rechnungshof bestimmt werden. Der Rechnungshof erteilt den Auftrag zur Prüfung und legt ihren Umfang fest. Die Kosten der Prüfung trägt der Betrieb.</p>	<p style="text-align: center;">§ 94</p> <p style="text-align: center;">Zeit und Art der Prüfung</p> <p>(1) - (2) unverändert</p> <p>(3) aufgehoben</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin (VvB)

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

Handelsgesetzbuch

§ 264d Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

§ 267 Umschreibung der Größenklassen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme.
2. 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

(2) Mittelfgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20 000 000 Euro Bilanzsumme.
2. 40 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

(3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.

(4) Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen. Satz 2 findet im Falle des Formwechsels keine Anwendung, sofern der formwechselnde Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist.

(4a) Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den Buchstaben A bis E des § 266 Absatz 2 aufgeführt sind. ²Ein auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag (§ 268 Absatz 3) wird nicht in die Bilanzsumme einbezogen.

(5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(6) Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmersvertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 267a Kleinstkapitalgesellschaften

(1) Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 350 000 Euro Bilanzsumme;
2. 700 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

§ 267 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Die in diesem Gesetz für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) vorgesehenen besonderen Regelungen gelten für Kleinstkapitalgesellschaften entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Keine Kleinstkapitalgesellschaften sind:

1. Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

2. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder
3. Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, wobei die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht bleibt.

§ 285 Sonstige Pflichtangaben

Satz 1 Nr. 9a

Ferner sind im Anhang anzugeben:

9. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe
 - a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausbezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen;

§ 289 Inhalt des Lageberichts

(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer

Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) be gibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Lagebericht beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass im Lagebericht nach bestem Wissen der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.

(2) 1Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1.

- a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
- b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist,

jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;

2. den Bereich Forschung und Entwicklung sowie

3. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Sind im Anhang Angaben nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.

(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

(4) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

**Gesetz zur Herstellung von Transparenz bei den Vorstandsvergütungen der Berliner
Anstalten und den Geschäftsführungsvergütungen bei Beteiligungen Berlins an
privatrechtlichen Unternehmen
(Vergütungs- und Transparenzgesetz)
Vom 23. September 2005**

Artikel I

In das Berliner Betriebegesetz vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 397), wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Offenlegung der Vorstandsvergütungen Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für die Mitglieder des Vorstandes der Anstalten die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jeweils einzeln anzugeben. Im Übrigen gilt insbesondere für die Veröffentlichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und c des Handelsgesetzbuches entsprechend.“

Artikel II

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird.“

2. Es wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, stellt das Land Berlin sicher, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen

jeder Art) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle jeweils einzeln angegeben werden und für die Veröffentlichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches Anwendung findet. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin.

**Zweites Gesetz zur Herstellung von Transparenz bei Beteiligungen des Landes Berlin an
privatrechtlichen Unternehmen und in öffentlichen Unternehmen des Landes Berlin
(Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz)
Vom 19. April 2011**

Artikel I

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die durch Artikel XII Nummer 45 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt: „6. bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen darauf hingewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.“

2. § 65a wird wie folgt gefasst:

„§ 65a

Offenlegung der Vergütung der Mitglieder aller Unternehmensorgane

Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, stellt das Land Berlin sicher, bei Minderheitsbeteiligungen wirkt es darauf hin, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass für jedes

namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin.“

3. Nach § 65a werden die folgenden §§ 65b bis 65d eingefügt:

„§ 65b

Offenlegung von Vergütungen bei Landesbetrieben und Sondervermögen

Landesbetriebe und Sondervermögen haben die Angaben nach § 65a zu veröffentlichen.

§ 65c

Offenlegung von Vergütungen bei Zuwendungsempfängern

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung hat der Zuwendungsempfänger für jedes namentlich benannte Mitglied der Geschäftsleitung mit außertariflicher Vergütung die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art), einzeln und aufgegliedert nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Bestandteilen, im Verwendungsnachweis anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

§ 65d

Offenlegung von Vergütungen bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Angaben nach § 65a zu veröffentlichen. Selbstverwaltungskörperschaften fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Zweiten Vergütungs- und Transparenzgesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174).“

Artikel II

Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 18 Absatz 6 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe der in § 1 benannten Anstalten die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, aufgegliedert nach Bestandteilen (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.“